

Die sich so ergebenden Abänderungsvorschläge sind wie folgt zusammenzufassen:

Die §§ 7, 8, 11 Abs. 3 und 18 des Entwurfs fallen weg. Dafür wird bestimmt:

§ 7. Beträgt am Ende des Veranlagungszeitraumes das voraussichtlich nicht vorübergehende Einkommen nicht mehr als 3000 Mark oder das Vermögen nicht mehr als 6000 Mark, so bleibt ein Vermögenszuwachs bis zur Höhe von 5000 Mark steuerfrei.

Beträgt dieses Einkommen mehr als 3000 Mark oder dieses Vermögen mehr als 6000 Mark, so sind von dem Vermögenszuwachs 5000 Mark abzuziehen.

§ 8. Gewährt der Steuerpflichtige am Ende des Veranlagungszeitraumes einer der in § 11 I B. St. G. bezeichneten an sich nach §§ 1602 flg. B. G. B. unterhaltsberechtigten Personen auf einen voraussichtlich längeren Zeitraum Unterhalt, ohne hierzu durch einen eine Gegenleistung bietenden Vertrag oder letzten Willen verpflichtet zu sein, so erhöht sich für jede unterhaltene Person der steuerfreie oder abzuziehende Betrag des Vermögenszuwachses um 3000 Mark, wenn sie volljährig ist, um 2000 Mark, wenn sie minderjährig ist.

Gewährt er nur einen Teil des Unterhalts, so findet die Erhöhung nur zu dem entsprechenden Teile statt.

§ 18. Für die Veranlagung der Steuer wird das Vermögen und das Einkommen derjenigen Personen zusammen- und ineinandergerechnet, die einen gemeinschaftlichen Hausstand führen, ohne hierzu durch einen eine Gegenleistung bietenden Vertrag oder letzten Willen verpflichtet zu sein.

Diese hier als § 18 bezeichnete Bestimmung wird besser hinter den § 19 gestellt, so daß der jetzige § 19 dann § 18, diese Bestimmung aber § 19 wird.

Wird ungefähr in dieser Weise der Entwurf abgeändert, so entspricht er den Grundsätzen einer gesunden und gerechten Steuerpolitik. Denn dann ist das Reich nicht nur darauf